

# **Geschäftsordnung der Gemeinde Niendorf a. d. St. für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

## **1. Beteiligte**

### 1.1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- 1.1.1 Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, verspätet erscheint oder die Sitzung frühzeitig verlassen muß, teilt dieses vorher der oder dem Vorsitzenden mit.
- 1.1.2 Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben der oder dem Vorsitzenden Ihren Beruf und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können, bis zur konstituierenden Sitzung schriftlich mitzuteilen, nachrückende Mitglieder bis zur ersten Sitzung, an der sie teilnehmen.

### 1.2. Fraktionen

Die Fraktionen werden zu Beginn der konstituierenden Sitzung und später bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt. Soweit sich dieses nicht aus der Gemeindeordnung ergibt, teilen die Fraktionen ihre Namen, die Namen ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertreter vor Beginn der konstituierenden Sitzung und bei Veränderungen der oder dem Vorsitzenden mit.

### 1.3. Vorsitzende oder Vorsitzender

- 1.3.1 Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Gemeinde. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Gemeindevertretung vor, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- 1.3.2 Die oder der Vorsitzende gibt die Mitteilungen der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse über ihren Beruf und ihre anderen Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können, und einen Ort, wo diese eingesehen werden können, in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.
- 1.3.3 In der konstituierenden Sitzung tritt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung nach der Feststellung der Anwesenheit, der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlußfähigkeit bis zur Ernennung und Vereidigung der oder des neuen Vorsitzenden an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

### 1.4. Ausschüsse

- 1.4.1 Für die von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse und deren Mitglieder gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit sie keine besonderen Regelungen enthält. Die Bestimmungen über Fraktionen gelten für die Ausschüsse nicht.
- 1.4.2 Die Ausschüsse bereiten für ihr jeweiliges Aufgabengebiet die Entscheidungen der Gemeindevertretung vor.
- 1.4.3 Ausschußmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, richten ihre Mitteilung über den Beruf und andere Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein können, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

### 1.5. Öffentlichkeit

- 1.5.1 Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen, der örtlichen Presse mitzuteilen und in den Be-

- kanntmachungskästen auszuhängen. Für Ausschußsitzungen wird die Tagesordnung nicht bekanntgemacht und es erfolgt kein Aushang in den Bekanntmachungskästen.
- 1.5.2 Die Öffentlichkeit ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Ohne besonderen Beschluß ist die Öffentlichkeit bei Beratung der folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen nach der Gemeindeordnung
  - Zahlungsangelegenheiten von Schuldnern der Gemeinde
  - Grundstücksangelegenheiten
  - Bauantragsangelegenheiten
  - Vergabe von Aufträgen, soweit über Bestandteile der Angebote oder über mehrere Bieter beraten wird
  - andere Angelegenheiten von Personen, aus denen Rückschlüsse auf deren private oder geschäftliche Situation gezogen werden können

## **2. Vorbereitung der Sitzungen**

### 2.1 Anträge zur Tagesordnung

- 2.1.1 Anträge zur Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung und Unterzeichnung des oder der Antragstellenden zuzuleiten. Bewirkt der Antrag bei seiner Annahme finanzielle Lasten für die Gemeinde, ist gleichzeitig ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Soweit nicht die unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt wird, leitet die oder der Vorsitzende den Antrag an die oder den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zur Beratung im Ausschuß weiter.
- 2.1.2 Werden Anträge bei der oder dem Vorsitzenden vorgelegt, wenn die Tagesordnung bereits aufgestellt ist, können diese erst in die folgende Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber ist die oder der Antragstellende zu unterrichten. Die Behandlung als dringende Angelegenheit im Sinne des § 34, Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.
- 2.1.3 Anträge, über die bereits innerhalb der letzten sechs Monate in der Gemeindevertretung entschieden worden ist, können vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sich die Rechts- oder Sachlage nicht verändert hat und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### 2.2 Aufstellung der Tagesordnung

- 2.2.1 Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge auf, für einen Ausschuß nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- 2.2.2 Die Bezeichnungen der Tagesordnungspunkte müssen den Beratungsgegenstand auch für die Öffentlichkeit ausreichend erkennen lassen.
- 2.2.3 Die Tagesordnung ist in der folgenden Reihenfolge aufzustellen:
1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlußfähigkeit
  2. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
  3. Einwohnerfragestunde
  4. Berichte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
  5. Sachangelegenheiten
  6. Anfragen und Mitteilungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
  7. Sachangelegenheiten, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln sind
  8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse

- 2.2.4 Eine Veränderung der Reihenfolge soll insbesondere vorgenommen werden zur Berücksichtigung der Wünsche von Sachkundigen oder Betroffenen, die von der Gemeindevertretung angehört werden sollen.
- 2.2.5 Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, sind als solche zu kennzeichnen; ist der Ausschluß der Öffentlichkeit im Einzelfall bei einem Tagesordnungspunkt zu erwarten, soll die Tagesordnung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

### 2.3 Einberufung von Sitzungen

- 2.3.1 Die oder der Vorsitzende beruft unter Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen durch schriftliche Ladung unter Bestimmung von Zeit und Ort und Mitteilung der Tagesordnung Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Nach Möglichkeit sollen der Ladung Beschlüßvorlagen beigelegt werden, insbesondere umfangreiche Texte, wie Verträge oder Satzungen.
- 2.3.2 Wird die gesetzliche Ladungsfrist von sieben Tagen in begründeten Ausnahmefällen unterschritten, sind die Gründe hierfür in die Ladung aufzunehmen.
- 2.3.3 Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist auch eine Ladung für jede Ausschußsitzung fristgerecht zu übermitteln. Auf die Beifügung ergänzender Unterlagen kann verzichtet werden, in diesem Fall können diese aber nachgefordert werden.
- 2.3.3 Soweit stellvertretende Ausschußmitglieder gewählt sind, haben die Ausschußmitglieder bei Verhinderung die Einladung und die dazugehörigen Unterlagen an ihre Vertreter weiterzugeben, die Ladungsfrist ist mit dem fristgemäßen Zugang der Ladung beim Ausschußmitglied gewahrt.

## **3. Organisation der Sitzungen**

### 3.1 Ordnung in den Sitzungen

- 3.1.1 Das Rauchen im Sitzungsraum ist bis zur Schließung der Sitzung nicht gestattet.
- 3.1.2 Zuhörerinnen und Zuhörern dürfen sich grundsätzlich nur während der Einwohnerfragestunde nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden mit Beiträgen beteiligen. Beschlüsse über die Anhörung Sachkundiger oder Betroffener bleiben hiervon unberührt.
- 3.1.3 Tonaufnahmen sind im Sitzungsraum nicht gestattet. Bildaufnahmen sind nur mit Einverständnis der Betroffenen und der oder des Vorsitzenden gestattet, außer durch Pressevertreter.
- 3.1.4 Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder der Gemeindevertretung unter Nennung ihres Namens wegen grober Ungebühr oder Verstoßes gegen das Recht oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Ordnungsrufe dürfen von den folgenden Rednern in der Sitzung nicht behandelt werden.
- 3.1.5 Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied der Gemeindevertretung von der Sitzung ausschließen und in den Zuhörerraum verweisen. In der folgenden Sitzung kann dieses Mitglied bereits nach einem Ordnungsruf von der Sitzung ausgeschlossen werden.

### 3.2 Ausübung des Hausrechtes

- 3.2.1 Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung seines Hausrechtes Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Beratungen durch Zwischenrufe, Beifall oder Mißbilligungsäußerungen stören oder versuchen, sie zu beeinflussen, warnen und bei weiteren Verstößen aus dem Sitzungsraum verweisen.
- 3.2.2 Wird die Sitzung durch eine Vielzahl von Personen gestört, und sind die einzelnen Personen von der oder dem Vorsitzenden nicht feststellbar, so kann er nach einmaliger Ankündigung zur Räumung des Sitzungsraumes auffordern. Pressevertreter sind von einer Räumung nicht betroffen, es sei denn sie werden gesondert aus dem Sitzungsraum verwiesen.

### 3.3 Sitzungsniederschrift

- 3.3.1 Die oder der Vorsitzende beruft allgemein oder für die einzelne Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- 3.3.2 In die Sitzungsniederschrift ist aufzunehmen:
- Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
  - die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
  - die Namen von Vertreterinnen oder Vertretern der Verwaltung, Sachkundigen und weiteren an der Beratung Beteiligten sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers
  - die Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlußfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - der Inhalt der Einwohnerfragestunde, soweit er für den Geschäftsgang in der Gemeinde von Bedeutung sein kann, bei unbeantworteten Fragen auch Name und ggf. Anschrift der oder des Fragestellers
  - die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse, weitere gestellte Anträge mit den Namen der Antragstellenden und, soweit daraus nicht erkennbar, den wesentlichen Inhalt der Beratung
  - wesentliche Vorkommnisse in der Sitzung, insbesondere die Ausschließung von Mitgliedern der Gemeindevertretung aufgrund des § 22 der Gemeindeordnung
  - Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse
- 3.3.3 Die Beratung und Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung ist getrennt zu protokollieren, in die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- 3.3.4 Die Sitzungsniederschrift und eine ggf. gefertigte Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.3.5 Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten spätestens mit der Ladung zur folgenden Sitzung von jeder Niederschrift eine Kopie.
- 3.3.6 Gibt die Gemeindevertretung Einwendungen gegen die Niederschrift statt, ist ihr ein entsprechender Hinweis beizufügen. Die Einwendungen werden in der Niederschrift der laufenden Sitzung protokolliert.
- 3.3.7 Einwohnerinnen und Einwohner können die Niederschriften auf Verlangen bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einsehen.

## **4. Ablauf der Sitzungen**

### 4.1 Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung

- 4.1.1 Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit, die form- und fristgerechte Ladung und die Beschlußfähigkeit fest.
- 4.1.2 Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen, auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Drittels der Mitglieder der Gemeindevertretung muß er sie unterbrechen.
- 4.1.3 Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung, jedoch spätestens nach Abschluß des um 22.30 Uhr beratenen Tagesordnungspunktes. Eine Fortsetzung der Beratung über 23.00 Uhr hinaus ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder der Gemeindevertretung zulässig.

### 4.2 Behandlung der Tagesordnungspunkte

- 4.2.1 Die Gemeindevertretung kann eine Änderung der von der oder dem Vorsitzenden aufgestellten Reihenfolge der Tagesordnung beschließen.
- 4.2.2 Die oder der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie selbst oder mit Hilfe anderer Personen, insbesondere Sachkundiger, vor. Soweit ein Ausschluß

die Angelegenheit vorbereitet hat, stellt die oder der Ausschußvorsitzende die Angelegenheit vor. Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Fraktionen sind von diesen vorzustellen.

- 4.2.3 Die Gemeindevertretung kann eine Angelegenheit entscheiden, eine Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (vertagen), einem Ausschuß zur Vorbereitung zuweisen oder unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Entscheidung an einen Ausschuß oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

#### 4.3 Worterteilung

- 4.3.1 Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern der Gemeindevertretung und weiteren Redeberechtigten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, anderen Beteiligten kann sie oder er auf Wunsch das Wort erteilen. Von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann sie oder er abweichen, wenn es für den Fortgang der Beratung förderlich erscheint und hiergegen kein Widerspruch erhoben wird.
- 4.3.2 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch entsprechenden Zuruf erfolgen, das Wort ist nach Ende des laufenden Redebeitrages zu erteilen, mit Zustimmung des Redners vorher.
- 4.3.3 Die oder der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn nach einmaliger Aufforderung nicht zur Sache gesprochen wird.

#### 4.4 Einwohnerfragestunde

- 4.4.1 In jeder Sitzung der Gemeindevertretung können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Fragen zu den Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- 4.4.2 Eine Einwohnerfragestunde findet in Ausschußsitzungen nicht statt.
- 4.4.3 Der jeweilige Beitrag einer Einwohnerin oder eines Einwohners soll drei Minuten nicht überschreiten, nach Beantwortung kann jedoch eine Zusatzfrage gestellt werden. Ein erneuter Beitrag zu einer anderen Angelegenheit ist erst zugelassen, wenn keine andere Fragestellerin oder kein anderer Fragesteller sich erstmals zu Wort meldet.
- 4.4.4 Zu Anfragen, Vorschlägen und Anregungen nimmt die oder der Vorsitzende Stellung, betreffen sie eine Ausschußentscheidung, die oder der Vorsitzende des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende kann die Stellungnahme oder eine Ergänzung anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gestatten, eine Aussprache findet nicht statt. Anfragen, die nicht in der Sitzung beantwortet werden können, sind der Fragestellerin oder dem Fragesteller schriftlich zu beantworten und in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- 4.4.5 Die Frageberechtigung ist der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.4.6 Die Einwohnerfragestunde endet, wenn von den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern keine Wortmeldung mehr erfolgt, spätestens jedoch nach 15 Minuten, wenn nicht im Einzelfall eine Verlängerung beschlossen wird.

#### 4.5 Anhörung von Sachkundigen und Betroffenen

- 4.5.1 Die Gemeindevertretung kann über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus jederzeit die Anhörung von Sachkundigen und betroffenen Personen beschließen.
- 4.5.2 Eine Anhörung kann bei Anwesenheit der anzuhörenden Person sofort nach entsprechender Beschlußfassung, sie soll aber vor der Beratung und dem Beschluß in der Angelegenheit durch die Gemeindevertretung erfolgen.

#### 4.6 Unterrichtung der Gemeindevertretung

- 4.6.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung in jeder Sitzung frühzeitig und vollständig über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und des Amtes.

- 4.6.2 Die Ausschußvorsitzenden unterrichten die Gemeindevertretung über die Arbeit ihrer Ausschüsse durch Zusendung einer Kopie der Sitzungsniederschrift, sie können darüber hinaus in den Sitzungen der Gemeindevertretung berichten.
- 4.6.3 Über Angelegenheiten, die den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern können, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu unterrichten.

#### 4.7 Anträge und Beschlußfassung

- 4.7.1 Die Mitglieder der Gemeindevertretung können, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.
- 4.7.2 Mit Anträgen zur Geschäftsordnung kann der Ablauf der Beratung beeinflußt werden. Es kann beantragt werden:
- Änderung der Tagesordnung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Anhörung von Sachkundigen oder Betroffenen
  - Abweichung von der Geschäftsordnung
  - Schluß der Rednerliste
  - Schluß der Debatte
  - Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - Vertagung der Angelegenheit
  - namentliche Abstimmung
  - Feststellung der Beschlußunfähigkeit
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu entscheiden. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, der Antrag darf kurz begründet werden. Ein Gemeindevertreter darf eine Stellungnahme gegen den Antrag abgeben.
- 4.7.3 Anträge zur Sache können bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 4.7.4 Soweit ein Antrag nicht allen Mitgliedern der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt, ist er vor der Abstimmung schriftlich festzulegen und zu verlesen.
- 4.7.5 Sind zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, wird über den weitestgehenden Antrag nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden zuerst entschieden, bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde über den am meisten belastenden. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt. Wenn ein Antrag angenommen ist, entfällt die Abstimmung über die verbleibenden Anträge.
- 4.7.6 Über die Anträge wird nach Aufforderung durch die oder den Vorsitzenden offen abgestimmt. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, daß seine Stimmabgabe namentlich in der Niederschrift vermerkt wird. Bei namentlicher Abstimmung wird in der Niederschrift in alphabetischer Reihenfolge vermerkt, wie jedes Mitglied der Gemeindevertretung abgestimmt hat.
- 4.7.7 Die oder der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Wird der Einwand erhoben, daß falsch gezählt wurde, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- 4.7.8 In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse werden nach Abschluß der nichtöffentlichen Beratung unter Wahrung der Interessen, die Grund für den Ausschluß der Öffentlichkeit waren, von der oder dem Vorsitzenden bekanntgegeben.

#### 4.8 Wahlen

- 4.8.1 Wird eine Wahl durch Stimmzettel verlangt, bildet die Gemeindevertretung zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuß aus drei ihrer Mitglieder. Wenn nicht über Listen abgestimmt wird, ist der Wahlausschuß aus den Mitgliedern zu bilden, die nicht zur Wahl stehen. Der Wahlausschuß führt die Abstimmung durch und teilt das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mit.
- 4.8.2 Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß die Stimmabgabe auf gleichen Stimmzetteln mit demselben Stift durch Ankreuzen erfolgt. Die Stimmzettel sind anschließend einmal gefaltet in ein undurchsichtiges Gefäß einzuwerfen und darin vor der Auszählung zu mischen.
- 4.8.3 Die geheime Stimmabgabe ist durch Sichtblenden oder ähnliches zu gewährleisten.

- 4.8.4 Bei Losentscheiden ist die Gleichheit der Lose sicherzustellen, nach Möglichkeit sind gleiche Behälter zu verwenden ( Loskugeln ).
- 4.8.5 Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung leitet das älteste Mitglied der Gemeindevertretung.

## 5. Geschäftsordnung

### 5.1 Abweichungen und Auslegung

- 5.1.1 Die Gemeindevertretung kann unter Beachtung gesetzlicher Regelungen eine Abweichung von der Geschäftsordnung für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitgliederzahl beschließen.
- 5.1.2 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende nach eigenem Ermessen für die Dauer der Sitzung verbindlich.

### 5.2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.03.1999 in Kraft.

Gemeinde Niendorf a. d. St.  
Der Bürgermeister

Niendorf a. d. St., den 03.03.1999

*Wenck*



Wenck